

162. **Kostenersatzrichtlinie und
Tarifordnung des
Universitätsarchivs**

der Montanuniversität Leoben

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 die nachfolgende Kostenersatzrichtlinie und Tarifordnung des Universitätsarchivs der Montanuniversität Leoben beschlossen:

Kostenersatzrichtlinie für das Universitätsarchiv der Montanuniversität Leoben

1. Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln des Universitätsarchivs der Montanuniversität Leoben ist in der Regel Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes hat sich an dem dadurch tatsächlich verursachten Aufwand zu orientieren.

2. Von der Kostenersatzpflicht ausgenommen sind:

2.1. Anfragen und sonstige Ersuchen von Personen, die nicht zu den Angehörigen der Montanuniversität Leoben gehören oder von außeruniversitären Institutionen, sofern die gewünschte Leistung ohne besonderen zeitlichen oder kostenmäßigen Aufwand erbracht werden kann. Dazu zählen insbesondere Auskünfte nach dem Vorhandensein von Beständen zu bestimmten Themenbereichen oder die allgemeine Beratung von Benutzer oder Benutzerinnen des Universitätsarchivs, die ein gewisses Mindestmaß an Fachkenntnissen im Umgang mit Archivalien erfordern.

2.2. Anfragen von Studierenden der Montanuniversität Leoben oder einer anderen Universität eines Mitgliedstaates der EU, sofern die gewünschte Leistung des Universitätsarchivs für das von diesen Studierenden betriebene Studium benötigt wird.

2.3. Anfragen und Ersuchen von sonstigen Angehörigen der Montanuniversität Leoben, soweit die gewünschten Leistungen des Universitätsarchivs zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

2.3. Alle Anfragen und Ersuchen von Organen der Montanuniversität Leoben.

2.4. Hilfestellungen gegenüber den mit Aufgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden betrauten Behörden und Dienststellen, sofern dadurch das übliche Maß nicht überschritten wird und auch von der anderen Seite für vergleichbare Leistungen der Montanuniversität Leoben ebenfalls kein Entgelt verlangt wird.

2.5. Die Verwendung von Reproduktionen im Kontext von Wissenschaft und Forschung, sofern diese nicht kommerziellen Zwecken dient.

3. Der Kostenersatzpflicht unterliegen:

3.1. Alle anderen, nicht unter Punkt 2. erfassten Anfragen und sonstige Ersuchen. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist die Leiterin oder der Leiter der OE Bibliothek und Archiv berechtigt, von einer Kostenvorschreibung Abstand zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Personen und Institutionen, mit denen das Universitätsarchiv oder die Montanuniversität Leoben in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen, sofern auch von der anderen Seite für vergleichbare Leistungen kein Entgelt verlangt wird.

3.2. Die Entscheidung darüber, ob eine dem Absatz 3.1. unterliegende Leistung des Universitätsarchivs erbracht werden kann, obliegt der Leiterin oder dem Leiter der OE Bibliothek und Archivs. Sie oder Er ist berechtigt, eine erbetene Leistung abzulehnen, wenn

- kein voller Kostenersatz geleistet wird,
- die Leistung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen des Universitätsarchivs nicht oder nur unter wesentlicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes erbracht werden kann oder
- sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die einer Leistungserbringung hinderlich sind.

4. Höhe der Kostenersätze

Die Höhe der Kostenersätze richtet sich nach der jeweils geltenden Tarifordnung.

5. Kostenschätzung

5.1. Die für eine erbetene Leistung des Universitätsarchivs voraussichtlich anfallenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind dem einschreitenden Ansprechpartner oder der einschreitenden Ansprechpartnerin vor Erbringung der gewünschten Leistung mündlich, auf elektronischem Weg oder schriftlich mitzuteilen. Die Kostenschätzung hat schriftlich zu ergehen, wenn dies aus bestimmten Gründen für sachgerecht erscheint oder voraussichtlich der Betrag von 100,- Euro erreicht oder überschritten wird.

5.2. In der Kostenschätzung sind auch die Zahlungsmodalitäten (Punkt 8) bekannt zu geben.

6. Leistungsfrist, -termin

6.1. Das Universitätsarchiv hat kostenpflichtige Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachressourcen ohne unnötigen Aufschub innerhalb der ausdrücklich oder konkludent vereinbarten Frist/des ausdrücklich oder konkludent vereinbarten Termins zu erbringen. Punkt 5.1. letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

6.2. Wenn keine bestimmte Leistungsfrist vereinbart worden ist, gilt eine im Hinblick auf die zu erbringende Leistung angemessene Frist als vereinbart.

6.3. Geringfügige Überschreitungen der Leistungsfrist (Punkt 6.1. oder 6.2.) müssen akzeptiert werden.

7. Akzeptanz des Leistungsangebots (Leistungserbringung)

Kostenpflichtige Leistungen des Universitätsarchivs dürfen erst dann erbracht werden, wenn der einschreitende Ansprechpartner oder der einschreitende Ansprechpartnerin ihre oder seine Zustimmung zum Kostenersatz nach Punkt 5 (einschließlich der Zahlungsmodalitäten) und zur Leistungsfrist nach Punkt 6 erklärt hat.

Diese Zustimmung ist schriftlich zu erklären, wenn dies von der Leiterin oder vom Leiter der OE Universitätsbibliothek und Archiv verlangt wird oder voraussichtlich der Betrag von 100,- Euro überschritten wird.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1. Über die tatsächlich aufgelaufenen Kosten ist dem einschreitenden Ansprechpartner oder der einschreitenden Ansprechpartnerin eine detaillierte Rechnung auszuhändigen.

8.2. Kosten sind innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent p.a. in Rechnung gestellt.

8.3. Erledigte schriftliche Anfragen werden grundsätzlich erst nach Einlangen des Zahlungsbetrages elektronisch übermittelt.

Tarifordnung für Leistungen des Universitätsarchivs

Verwendungsentgelte/Lizenzgebühren

Für die Veröffentlichung/Ausstellung/öffentliche Präsentation von Ressourcen des Universitätsarchivs werden folgende Gebühren verrechnet:

| | |
|--|-----------------------------|
| Abbildungen in Druckwerken und in digitalen Medien (E-Books, digitale Editionen) | 30 € |
| Verwendung am Cover | 60 € |
| Film/Fernsehen – 2-malige Ausstrahlung | 30 € |
| Film/Fernsehen – Ausstrahlung 5 Jahre | 60 € |
| Online-Medien – 1 Jahr | 30 € |
| Ausstellung (physisch) | Wird individuell vereinbart |

Diese Kostenersatzrichtlinie und Tarifordnung treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Für das Rektorat

Der Vizerektor für Forschung und Nachhaltigkeit:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA